TO 21

KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA VI - 7-1/13

MA 7, Österreichisches Filmmuseum,

Technische Prüfung der Baulichkeiten;

Nachprüfung

Tätigkeitsbericht 2013/14

KURZFASSUNG

Im Tätigkeitsbericht 2012 berichtete das Kontrollamt über die Prüfung der Gebarung des Österreichischen Filmmuseums der Jahre 2007 bis 2009, im Zuge derer auch eine sicherheitstechnische Beurteilung der örtlichen Verhältnisse und der Baulichkeiten vorgenommen wurde. Die Umsetzung der damaligen Empfehlungen des Kontrollamtes, die sich auf den technischen Bereich bezogen, wurde im Rahmen einer Nachprüfung beurteilt.

Diese ergab, dass die Empfehlungen des Kontrollamtes im Tätigkeitsbericht 2012 zum Teil, aber nicht vollständig umgesetzt worden waren. Es handelte sich dabei um veranstaltungs- und arbeitnehmerschutzrechtliche Belange sowie um die Revision der Brandmeldeanlage des Filmarchivs. Das Österreichische Filmmuseum leitete die Umsetzung der ausständigen, vom Kontrollamt empfohlenen Maßnahmen, unverzüglich ein.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 5
2. Grundlagen 6
3. Kinokonzession 6
3.1 Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2012 7
3.2 Ergebnis der Nachprüfung 7
4. Veranstaltungsrechtliche Bewilligung 7
4.1 Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2012 8
4.2 Ergebnis der Nachprüfung 8
5. Baurechtliche Bewilligung 9
5.1 Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2012 11
5.2 Ergebnis der Nachprüfung 11
6. Zusammenfassung der Empfehlungen 11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG ..... ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV ..... Arbeitsstättenverordnung
BO für Wien ..... Bauordnung für Wien
bzgl. ..... bezüglich
bzw. ..... beziehungsweise
Filmmuseum ..... Österreichisches Filmmuseum
inkl. ..... inklusive
leg. cit. ..... legis citatae
lt. ..... laut
m^2 ..... Quadratmeter
Nr. ..... Nummer

TRVB ..... Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
u.a. ..... unter anderem
z.T. ..... zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Das Kontrollamt unterzog die Baulichkeiten des Filmmuseums einer stichprobenweisen technischen Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt (Anhang 1) abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Allgemeines

1.1 Das Kontrollamt berichtete im Tätigkeitsbericht 2012 über die Prüfung Österreichisches Filmmuseum, Prüfung der Gebarung der Jahre 2007 bis 2009. Im Zuge dieser damaligen Prüfung wurden nicht nur finanziell bzw. wirtschaftlich relevante Fakten geprüft, sondern auch die örtlichen Verhältnisse in den Baulichkeiten aus technischer Sicht anhand einschlägiger Gesetze und Richtlinien und der geltenden Bescheidlage beurteilt.

Die gegenständliche Prüfung befasste sich mit der Umsetzung der damaligen Empfehlungen des Kontrollamtes, die sich auf den technischen Bereich bezogen.

1.2 Das Filmmuseum wurde im Jahr 1964 von zwei jungen Filmveranstaltern gegründet. Das oberste Ziel der beiden Gründer war es, in Österreich ein Zentrum für die konsequente, hochwertige Präsentation und Bewahrung der internationalen Filmgeschichte zu etablieren.

Seit dem Jahr 1965 werden nunmehr die Retrospektiven im hauseigenen Kino in Wien 1, Augustinerstraße 1 gezeigt, das sich im Gebäude der Albertina befindet. An diesem Standort befindet sich auch die umfang- und detailreichste Filmfachbibliothek Österreichs.

Die Film- und Fotosammlungen, die Kopienkontrolle, die Filmdokumentationsabteilung sowie weitere fachspezifische Bestände des Filmmuseums sind im eigenen Filmarchiv im 19. Wiener Gemeindebezirk untergebracht.

2. Grundlagen

Wie im Bericht des Kontrollamtes aus dem Jahr 2012 erwähnt, wurden seit dem Jahr 1964, dem Beginn des Bestehens des Filmmuseums, Umbau- und Renovierungsarbeiten durchgeführt sowie im technischen Bereich Investitionen getätigt. Bei der Prüfung der Räumlichkeiten des Vereines war daher auf die Einhaltung relevanter gesetzlicher und normativer Vorschriften zu achten. Zu diesen zählte das Wiener Kinogesetz 1955 und das Wiener Veranstaltungsgesetz, welche u.a. die Notwendigkeiten von Bewilligungen für Veranstaltungsstätten festlegen sowie die BO für Wien, die u.a. die bauliche Ausgestaltung von Bauwerken regelt. Ebenso waren die einschlägigen Hinweise aus den TRVB, das ASchG und die dazu erlassene AStV bzgl. der Sicherheit am Arbeitsplatz maßgeblich.

3. Kinokonzession

Gemäß dem Wiener Kinogesetz 1955 bedarf die öffentliche Aufführung von Filmen einer behördlichen Bewilligung (Kinokonzession), von der in einigen taxativ aufgezählten Fällen des § 1 leg. cit. jedoch auch abgesehen werden kann. Im Jahr 1968 erließ die Magistratsabteilung 7 einen diesbezüglichen Bescheid, weil die Vorführungen des Vereines Filmmuseum aufgrund der statutarisch festgelegten wissenschaftlichen Ausrichtung nicht der Konzessionspflicht unterliegen.

Sogenannte Kinokontrollen durch die Magistratsabteilung 36 - Dezernat V - Technische Angelegenheiten des Veranstaltungswesens fanden dennoch, z.T. sogar monatlich, statt. Welche Motive für diese Vorgangsweise vorlagen, war zwar nicht nachvollziehbar, das Kontrollamt sprach sich jedoch grundsätzlich nicht gegen sicherheitstechnische Begehungen durch die Organe der Behörde aus.

In den vergangenen Jahrzehnten veränderten sich die Tätigkeiten und die Veranstaltungen des Vereines Filmmuseum. Folglich wurden die Statuten angepasst sowie auch

der Kinosaal mehrfach adaptiert. So war die ursprüngliche Bestuhlung des Vortragssaales mit integrierten Schreibpulten einer Standardbestuhlung gewichen, wie sie auch in einem modernen Kino anzutreffen ist.

3.1 Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2012

Das Kontrollamt empfahl dem Filmmuseum, unter Heranziehung der aktuellen Statuten des Vereines bei der zuständigen Behörde eine Überprüfung bzw. Neubewertung im Hinblick auf eine Konzessionspflicht einzuholen.

3.2 Ergebnis der Nachprüfung

Am 14. Juni 2012 fand in der Magistratsabteilung 36 - Dezernat K - Behördliche Angelegenheiten des Veranstaltungswesens eine Verhandlung bzgl. einer Überprüfung der Konzessionspflicht nach dem Wiener Kinogesetz 1955 betreffend die öffentliche Vorführung von Filmen statt. Bei der Beurteilung der Sachlage berücksichtigte die Behörde die aktuellen Statuten des Filmmuseums, den Jahresbericht aus dem Jahr 2011 sowie die Programme der Monate Mai und Juni 2012. Des Weiteren führte das Filmmuseum u.a. an, dass Filmvorführungen im Zusammenhang mit universitären Lehrveranstaltungen stattfinden bzw. selbst als Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Der Besuch des Kinos basiere auf Mitgliedschaft und sämtliche Einnahmen kämen der wissenschaftlichen Tätigkeit des Filmmuseums zugute.

Auf Basis der hinreichenden Informationen stellte die Behörde fest, dass der ursprüngliche Bescheid vom 24. Mai 1968 weiterhin gültig ist und keine Konzessionspflicht besteht.

4. Veranstaltungsrechtliche Bewilligung

Für den Kinosaal - ehemals Vortragssaal mit Bildwerferraum im Parterre der Graphischen Sammlung Albertina - wurde erstmals im Jahr 1954 eine Bewilligung nach dem damaligen Wiener Theatergesetz in der Fassung 1930 und dem Wiener Kinogesetz 1935 bescheidmäßig mit sicherheitstechnischen Auflagen erteilt.

Aufgrund einer Neugestaltung der Sitzplatztribüne wurde gemäß dem Wiener Veranstaltungsgesetz mit einem Bescheid der Magistratsabteilung 36 aus dem Jahr 2004 eine Genehmigung der Änderungen erteilt. Der Fassungsraum des Kinosaales wurde von 215 Personen (inkl. zwei Rollstuhlfahrerplätzen) aufgrund der Veränderung der Ausgangs- und Notausgangssituation auf 148 Personen (inkl. zwei Rollstuhlfahrerplätzen) verringert.

Bei der Begehung des Kontrollamtes im Rahmen der eingangs erwähnten Prüfung im Jahr 2012 zeigte sich, dass die Änderungen der Ausgangs- und Notausgangssituation, zwar umgesetzt waren, aber tatsächlich mehr Sitzplätze als im Bescheid genehmigt vorgehalten wurden. Laut Auskunft der Geschäftsführung des Filmmuseums fanden zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 165 Personen (inkl. zwei Plätze für Rollstühle) im Kinosaal Platz.

Die Situation des Ausganges aus dem Bildwerferraum, der über einen allgemein benützbaren Gangbereich mit Kochnische und einer Bibliothek führt, war nicht zufriedenstellend. Der Gangbereich diente offensichtlich als Aufenthaltsraum. Ferner wurde in diesem Bereich augenscheinlich auch geraucht.

4.1 Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2012

Im Hinblick auf die Abweichung des Konsenses empfahl das Kontrollamt, die existenten Änderungen bei der Magistratsabteilung 36 einer veranstaltungsrechtlichen Bewilligung zuzuführen.

4.2 Ergebnis der Nachprüfung

Die Nachprüfung ergab, dass die Magistratsabteilung 36 einen mit 9. Februar 2012 datierten Korrekturbescheid erließ, in dem die Sitzplatzanzahl berichtigt wurde.

Die Magistratsabteilung 36 - Dezernat V führte eine Revision durch, bei der u.a. der Bereich des Bildwerferraumes begutachtet wurde. In dem Aktenvermerk über diese Revision vom 12. Juli 2012 wurde festgehalten, dass Beschränkungen hinsichtlich der Aus-

gangssituation des Bildwerferraumes vorliegen und daher um eine Abänderung der Eignungsfeststellung anzusuchen ist.

Diese Beschränkungen, u.a. der Wegfall eines Ausganges aus dem Bildwerferraum, wurden aufgrund von Umbauarbeiten im Jahr 2001 per Bescheid genehmigt. Eine Auflage in diesem Bescheid fordert, nach Beendigung der Bauarbeiten und der wiederhergestellten Benützbarkeit des vorübergehend gesperrten Ausganges aus dem Bildwerferraum, neuerlich um Abänderung der Eignungsfeststellung anzusuchen. Das Kontrollamt hielt dazu fest, dass bis dato weder der oben genannten Auflage noch dem Hinweis der Magistratsabteilung 36 in dem erwähnten Aktenvermerk entsprochen wurde. Es wurde daher empfohlen, eine Abänderung der Eignungsfeststellung zu beantragen.

Eine durch die Magistratsabteilung 36 initiierte Überprüfung der Fluchtwegssituation im Bereich des Bildwerferraumes durch das zuständige Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk ergab, dass diese im Juli 2012 den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der AStV entsprach.

5. Baurechtliche Bewilligung

Wie bereits beschrieben, hat der Verein Filmmuseum zahlreiche Bestände in der prüfgegenständlichen Baulichkeit untergebracht. Er hat dafür ein zweigeschossiges Hofgebäude als Filmarchiv angemietet. Darin sind neben den Flächen zur Filme- und Plakatelagerung auch Büro- und Schneideräume eingerichtet. Die Adaptierung der ursprünglichen Betriebsstätte - eine mechanische Werkstätte - als Lager- und Bürogebäude war mit umfangreichen baulichen Änderungen verbunden.

Diese erforderten eine Baubewilligung, die im Juni des Jahres 1980 durch die Magistratsabteilung 37 erteilt wurde. Der erlassene Baubescheid beinhaltet neben der allgemeinen Baubeschreibung Auflagen, welche eine Lagerung von unbrennbaren Materialien vorschreibt. Weiters ist darin festgehalten, dass eine Verwendung der Räume zur Filmelagerung einer gesonderten Bewilligung bedarf.

Über ein darauf aufbauendes neuerliches Ansuchen wurde durch die Magistratsabteilung 37 sodann im August des Jahres 1980 mit einem Bescheid abgesprochen, in dem die Baubehörde die Einbringung einer Benützungsbewilligung vor Inbetriebnahme forderte. Das Filmmuseum erwirkte in den Jahren 1982 und 1985 für einen Teil der Räume im Erdgeschoß und im 1. Obergeschoß eine Teilbenützungsbewilligung.

Wie im Tätigkeitsbericht 2012 dargestellt, lag für den als Filme- und Plakatelager genutzten etwa 300 m^2 großen Lagerraum im ersten Obergeschoß bis zum Zeitpunkt der damaligen Prüfung keine Benützungsbewilligung vor. Diese Lagerfläche wurde auch nicht entsprechend den Umbauplänen ausgeführt, weil weder die Brandabschnitte korrekt dimensioniert, noch eine für die Lagerung von Filmen erforderliche Klimaanlage vorhanden waren.

Bei der Prüfung des Kontrollamtes wurden augenscheinliche Mängel in der Ausbildung der faktischen Brandabschnitte festgestellt, weil beispielsweise Brandschutztüren unwirksam waren. Weiters entsprach der Lagerraum für die Verwahrung der Nitrofilme nicht den bau- und brandschutztechnischen Erfordernissen, weil die Feuerschutztür nicht vollständig eingemauert war.

In Anbetracht der Einzigartigkeit der in diesem Archiv aufbewahrten Filmmaterialien war es für das Kontrollamt weiters nicht nachvollziehbar, weshalb lediglich wenige Bereiche des Archivs durch eine automatische Brandmeldeanlage zur Früherkennung eines Brandes geschützt waren. Die automatische Brandmeldeanlage wurde zuvor einer jährlichen Wartung durch eine Fachfirma unterzogen, nicht aber der in der TRVB S 123 - *Brandmeldeanlagen* geforderten Revision durch eine akkreditierte Prüfstelle in einem Zweijahresintervall. Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen waren Defizite feststellbar, beispielsweise durch die teilweise Einengung allgemeiner Gänge und Fluchtwege bzw. durch Lagerungen. In den Schneideräumen war keine natürliche Belichtung bzw. Belüftung vorhanden.

5.1 Empfehlung im Tätigkeitsbericht 2012

Das Kontrollamt empfahl dem Filmmuseum, die faktisch geschaffenen baulichen Verhältnisse in ein zu beantragendes Baubewilligungsverfahren bei der Magistratsabteilung 37 einfließen zu lassen. Darüber hinaus sollte in den Verfahren der Magistratsabteilungen 36 und 37 den arbeitsschutzrechtlichen Belangen durch Einbindung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt werden. Als positiv war zu bemerken, dass das Filmmuseum bereits im Zuge der Prüfung Kontakt mit der zuständigen Behörde zwecks Bereinigung der Sachlage aufnahm.

5.2 Ergebnis der Nachprüfung

Das Kontrollamt sah in der Magistratsabteilung 37 den Akt über das Filmarchiv ein. Diesem war zu entnehmen, dass am 11. Mai 2012 die Baubewilligung für die Herstellung der ordnungsgemäßen Brandabschnittsbildung im Filme- und Plakatelager im ersten Obergeschoß erteilt wurde. Die Anzeige der Fertigstellung der Baumaßnahmen und die Erklärung der Bauführerin bzw. des Bauführers zur Fertigstellung folgten jeweils am 4. Juni 2012.

Eine Begehung des Objektes zeigte, dass die bewilligten Baumaßnahmen umgesetzt und die Brandabschnittsbildung hergestellt worden waren. Weiters wurde lt. Aussage einer Vertreterin des Filmmuseums der ehemalige Raum für Nitrofilme nicht mehr für solche Lagerungen genutzt, weil generell keine Nitrofilme im Objekt bearbeitet werden. Diese Filme werden nunmehr ausschließlich im Filmarchiv Austria in Laxenburg gelagert bzw. auch dort bearbeitet.

Das Kontrollamt stellte im Zuge dieser Nachprüfung fest, dass weder eine arbeitsschutzrechtlichen Bewertung des Filmarchives, noch eine Revision der Brandmeldeanlage gemäß der TRVB S 123 erfolgt war.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

<u>Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:</u>

Die Magistratsabteilung 7 hat sich bereits mit dem Filmmuseum in Verbindung gesetzt. Das Filmmuseum hat die Maßnahmen bereits umgesetzt bzw. ist die Umsetzung in Arbeit.

Empfehlung Nr. 1:
Im Hinblick auf die faktisch vorgefundene Ausgangssituation im Bereich des Bildwerferraumes wäre vom Filmmuseum die Abänderung der Eignungsfeststellung zu beantragen.

Stellungnahme des Österreichischen Filmmuseums:
Dieser Antrag ist an die Magistratsabteilung 36 gestellt worden (brieflich) und eine Rückmeldung bzw. ein entsprechender Termin wird erwartet.

Empfehlung Nr. 2:
Vonseiten des Filmmuseums wäre zu klären, ob die Arbeitsplätze im Filmarchiv als arbeitnehmerschutzrechtlich einwandfrei zu beurteilen sind.

Stellungnahme des Österreichischen Filmmuseums:
Ein Ersuchen um entsprechende Begehung wurde an das Arbeitsinspektorat gestellt, ein Termin ist bereits vereinbart.

Empfehlung Nr. 3:
Es wurde dem Filmmuseum empfohlen, eine Revision der Brandmeldeanlage gemäß der TRVB S 123 - *Brandmeldeanlagen* durch eine akkreditierte Prüfstelle durchführen zu lassen.

Stellungnahme des Österreichischen Filmmuseums:
Mit einer geeigneten Einrichtung wurde bereits Kontakt aufgenommen und um eine entsprechende Rückmeldung ersucht.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im September 2013